

**Beschlussvorschlag für die Änderung der Beitrags- und Finanzordnung Punkt 12 zur
Zunftversammlung am 22.03.2019:**

Narrenzunft „Schalk von Staig“ Altgemeinde Blitzenreute e.V. Beitrags- und Finanzordnung

Beitragsordnung:

- 12.** Bei einer Rücknahme von einem **kompletten** Fasnetshäs (Schalk, Hofnarr oder Heischegang-Bär) werden folgende Mindestabschläge vom damaligen Erwerbspreis (ohne Berücksichtigung von Näh- und Kleinteilkosten) abgezogen. Der Masken- und Zeugwart ist für die Überprüfung und Übernahme verantwortlich.

Festgesetzte Abnutzungsabschläge:

Im 1.- und 2. Jahr nach dem Erwerb des Häses: Erwerbspreis mind. abzügl. 20% Abnutzungsgebühr.

Im 3.- und 4. Jahr nach dem Erwerb des Häses: Erwerbspreis mind. abzügl. 30% Abnutzungsgebühr.

Im 5.- und 6. Jahr nach dem Erwerb des Häses: Erwerbspreis mind. abzügl. 50% Abnutzungsgebühr.

Im 7.- und 8. Jahr nach dem Erwerb des Häses: Erwerbspreis mind. abzügl. 65% Abnutzungsgebühr.

Im 9.- und 10. Jahr nach dem Erwerb des Häses: Erwerbspreis mind. abzügl. 75% Abnutzungsgebühr.

Ab dem 11. Jahr wird eine Pauschalrückvergütung für die Fasnetshäser Schalk und Hofnarr in Höhe von max. € 150,00, für das Fasnetshäs Heischegang-Bär in Höhe von max. € 75,00 vorgenommen.

Bei jeder Häsrücknahme werden erhöhte Abnutzungsprozentsätze vom Zunfttrat auf Vorschlag des Masken- und Zeugwarts mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Die vorstehende Beitrags- und Finanzordnung incl. Anlage 1 wurde in der Zunftversammlung vom 22.03.2019 beschlossen und tritt ab dem 22.03.2019 in Kraft.

Bisheriger Wortlaut:

12. Bei einer Rücknahme von einem Fasnetshäs (Schalk, Hofnarr oder Heischegang-Bär) werden folgende Mindestabschläge vom damaligen Erwerbspreis (ohne Berücksichtigung von Näh- und Kleinteilkosten) abgezogen. Der Masken- und Zeugwart ist für die Überprüfung und Übernahme verantwortlich. Festgesetzte Abnutzungsabschläge:

Im 1.- und 2. Jahr nach dem Erwerb des Häses: Erwerbspreis mind. abzügl. 20% Abnutzungsgebühr.

Im 3.- und 4. Jahr nach dem Erwerb des Häses: Erwerbspreis mind. abzügl. 30% Abnutzungsgebühr.

Im 5.- und 6. Jahr nach dem Erwerb des Häses: Erwerbspreis mind. abzügl. 50% Abnutzungsgebühr.

Ab dem 7. Jahr werden die %-Abschläge für die Abnutzung vom Zunfttrat auf Vorschlag des Masken- und Zeugwarts mit einfacher Mehrheit beschlossen (Mindestabnutzungsgebühr: Erwerbspreis abzügl. 50% Abnutzungsgebühr).

Bei jeder Häsrücknahme werden erhöhte Abnutzungsprozentsätze vom Zunfttrat auf Vorschlag des Masken- und Zeugwarts mit einfacher Mehrheit beschlossen.